

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
37-00-11/Ka

Datum
24.05.2017

Jugendleiter/-in Card (JULEICA) in der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt hat uns mit Schreiben vom 23.05.2017 Informationen zum Erwerb der JULEICA zukommen lassen, da es regelmäßig Nachfragen zur etwaigen Notwendigkeit der Fortbildung von Jugendwarten / Jugendwartinnen und Betreuern / Betreuerinnen zum Erwerb der JULEICA für eine Tätigkeit in der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr gibt.

Die JULEICA dient der Legitimation und ist ein Qualitäts- und Qualifizierungsnachweis für ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit. Um die Qualität dieses bundeseinheitlichen Nachweises zu erhalten und zu steigern sowie um eine bundesweite Vergleichbarkeit/Gleichwertigkeit zu erreichen, werden bundeseinheitlich gültige inhaltliche Qualitätsstandards angelegt. Die Qualifizierung zum Erwerb der JULEICA umfasst mindestens 30 Zeitstunden (entsprechend 40 Schulungseinheiten).

Ergänzend hat die Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt folgendes mitgeteilt:

„[...] Die Aus- und Fortbildung zum Erwerb und Erhalt der Juleica für unsere ca. 4.500 Jugendwart*innen und Betreuer*innen für derzeit 12.171 Kinder und Jugendliche in 1.263 Kinder- und Jugendfeuerwehren unseres Landes ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt.

Auf der „Dienstschiene“ ist in der Laufbahnverordnung lediglich festgelegt, dass der/die Jugendwart*in eine Ausbildung über das IBK Heyrothsberge absolvieren muss. Zur Juleica wird hier nichts festgelegt. Eine Ausbildung von Betreuer*innen ist laufbahnrechtlich ebenfalls nicht festgeschrieben.

Eine Verpflichtung der Gemeinden ergibt sich jedoch unserer Ansicht aus § 12 SGB VIII, nach dem die Förderung der Jugendverbandsarbeit eine Pflichtaufgabe der Kommunen ist.

Als freier Träger der Jugendhilfe empfehlen wir dringend den Erwerb einer Juleica durch die Jugendwart*innen und Betreuer*innen, denn nicht jede*r Jugendwart*in bzw. Betreuer*in hat eine pädagogische Ausbildung oder ist Erzieher*in. In den Juleica - Lehrgängen vermitteln wir Grundlagen pädagogischer, methodischer und vor allem rechtlicher Aspekte im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Unfallverhütung, Haftung oder Aufsichtspflicht, aber auch Entwicklungspsychologie sind in unseren Augen wichtige Themen, die eingehend geschult werden müssen. Wir sehen die Juleica als ein Qualitätssiegel an, an dem sich die Eltern orientieren können und das ihnen die Gewissheit gibt, dass ihre Kinder in guten Händen sind.

Unsere Jugendbildungsreferentin hat der Zeitschrift der Deutschen Jugendfeuerwehr „Lauffeuer“ ein Interview zum Thema JULEICA (Heft 4/2017) gegeben. Das „Lauffeuer“ hat das Recht eingeräumt, dieses Interview unter Angabe der Quelle zu nutzen. Den entsprechenden Auszug aus dem „Lauffeuer“ Heft 4/2017 ist in der Anlage beige-fügt. [...]“

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass es keine einheitlichen Kosten für JULEICA-Ausbildungen gibt. Beispielsweise betragen die Kosten für einen JULEICA-Grundkurs bei den jeweiligen Ausbildungsträgern pro Person und Kurs zwischen 25 bis 59 Euro, vgl. die Internetseite der Landeszentralstelle JULEICA Sachsen-Anhalt: <http://kjr-lsa.de/ger/juleica/ausbildungstermine.php>.

Hinzu kommen die Kosten für die „Jugendleiter/-in-Card“ in Höhe von 4,50 Euro.

Darüber hinaus ist zu klargestellen, dass die Verpflichtung aus § 12 SGB Abs. 1 VIII die Förderung der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 SGB VIII umfasst. Nach § 74 Abs. 1 SGB VIII sind jedoch die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anzuregen. Für die kreisangehörigen Städte, Gemeinden sowie die Verbandsgemeinden als Träger des Brandschutzes resultiert hieraus keine Verpflichtung, da sie nicht örtliche Träger der Jugendhilfe sind. Sie sind insbesondere nicht verpflichtet, die Kosten für die JULEICA-Aus- und Fortbildung von Jugendwarten und Betreuern zu übernehmen. Die Prüfung und Entscheidung einer etwaigen freiwilligen Kostenübernahme steht den Trägern des Brandschutzes in jedem Einzelfall natürlich frei.

Unabhängig davon halten wir die Empfehlung der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt zum Erwerb einer JULEICA durch die Jugendwarte / Jugendwartinnen und Betreuer / Betreuerinnen für sachgerecht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Elke Kagelmann

Anlage